

Dieses Beiblatt zur „Kronstädter Zeitung“ erscheint vorläufig in periodischen Zeiträumen.

Der Satellit.

Die Kronstädter Zeitung und der Satellit kostet halbjährig 3 fl., mit postfreier Zusendung 3 fl. 30 kr. C. M.

No. 25.

Kronstadt, den 28. Juli.

1849.

Die Folgen der Absetzung des Kaiserhauses in Debreczin.

Wo rohe Kräfte sinnlos walten,
Da kann sich kein Gebild gestalten;
Wenn sich die Völker selbst befreien,
Da kann die Wohlfahrt nicht gedeihn.

So singt unser unsterblicher Schiller in seinem geistreichen und unsern Zeiten ganz angemessenen Liede von der Glocke. Die Folgen der Absetzung des österreichischen Kaiserhauses ist ein Ereigniß wie die ungarische Geschichte kein zweites aufzubieten hat. Und die ungarische Rebellion ist dadurch, wie die Geißel in ihrer 117. Nummer ganz richtig bemerkt, in ein Stadium getreten, daß es gewiß für Jedermann von Interesse sein muß, die großen Folgen der frevelhaften Beschlüsse des Debrecziner Parlaments zu überblicken.

Seit den tausend Jahren, die das ungarische Volk in Europa lebt, gab es in Ungarn zahllose Aufstände und Empörungen, doch waren sie (die Bewegungen des Heidenthums gegen den Glauben Christi abgerechnet) nie gegen die Person des Königs, und noch weniger gegen das Herrscherhaus gerichtet. Man wollte nur entweder neue Freiheiten erringen, oder verletzten Gesetzen wieder Geltung verschaffen.

Als die Dynasten Ungarns den Kaiser Sigismund gefangen nahmen, wagten sie nicht seine Absetzung auszusprechen, sie erpreßten nur Bewilligungen von ihm. Es lag also im ritterlichen Geiste des Volkes, daß es sich dieses Jahr erhob, da ihm Kossuth vorpiegelte, „sein König sei gefangen, er müsse befreit werden.“

Doch nun hat er das Kaiserhaus abgesetzt, doch was sag' ich abgesetzt, er hat es aller Bürgerrechte beraubt und für vogelfrei erklärt. Dies liegt nicht im Geiste der ungarischen Nation, wohl aber liegt es im Geiste jenes Volkes, dem sein König immer nur ein Spielball der zügellosen Uebelthätigkeit war, es liegt im Geiste der Polen, dieser Feinde aller Ordnung.

Es fragt sich nun, welches werden die Folgen dieses Schrittes bezüglich der neuen Kriegsoperationen sein? — Die Antwort ist einfach: „die Vortheilhaftesten.“

Zu bedauern ist nur, daß Kossuth seine Tollheit nicht zwei Monate früher begangen hat, denn dann wäre die ganze Rebellion bereits längst verfallen und hätte nicht so namenloses Unglück bereitet, als wirklich über das unglückliche Reich hereingebrochen ist.

Am 14. April wurde das Kaiserhaus des Thrones verlustig erklärt, am 19. feierte die Armee auf Kossuths Befehl den Geburtstag Kaiser Ferdinands, und die Musikbänder spielten die Volkshymne. Ein deutlicher Beweis, daß er es nicht gewagt, die Armee seinen Beschlüssen mitzutheilen. Doch natürlich konnte die sogenannte „großartige That“ nicht lange verheimlicht werden. Durch den fürchterlichsten Terrorismus, der so lange die Welt nicht krasser ausgeübt worden ist, wurde das Volk zum Jubel gezwungen und die Armee wurde fürstlich mit dem Schweiße des Bürgers gezahlt und zu einem künstlichen Enthusiasmus für die Unabhängigkeit begeistert. Aber ohneachtet aller künstlichen Mitteln, welche die Macht haben angewendet haben die Armee und das fanatisirte Volk von magyarischem Stamme im Taumel zu erhalten, drang die Sache dennoch nicht durch und in vielen Gemüthern der Soldaten sprach sich lauter Tadel aus, weil er gegen seinen König kämpfen mußte. Gleiche Gefühle konnte man auch bei dem Volke finden; denn die Dynastie Kossuth ist noch zu jung, als daß eine Nation für sie stürbe. Wir behaupten, daß die ungarische Armee sich längst aufgelöst hätte, wenn die Polen und die Häupter der ungarischen Rebellion nicht Verzweiflung ergriffen hätten und sie nun lieber fechtend im Kampfe untergehen wollen, als ihre Häupter zur Sühne dafür, daß sie tausende von braven Familien ins Unglück gebracht haben — auf das Schaffot wandern lassen.

Wer Ungarn nur ein wenig kennt, weiß daß es nichts Arri-

stokratischeres gibt als das Volk der Magyaren, und daß der Bauer, wenn er glaubte ihm sei Unrecht geschehen immer als Letztes Hilfsmittel seine Zuflucht zum König nahm, ja es hat sich ereignet, daß Bauern-Deputationen zum Kaiser gingen, um in streitigen Fällen die Entscheidung aus seinem Munde zu hören. Und dieser monarchische Charakterzug des Volkes sollte plötzlich ein republikanischer geworden sein, um auf Kosten der Nationallehre, Kossuths verbrecherische Pläne zu verfechten? Dies ist unmöglich; was sich tausend Jahre bewährt, stürzt nicht in einem Augenblick zusammen, und wir wiederholen: daß der Beschluß vom 14. April sehr viel beiträgt, die Rebellion bald zu beendigen.

Wir können von diesem Gegenstand nicht Umgang nehmen, ohne mit einigen Worten die bodenlose Schlechtigkeit der Führer Ungarns seit den Märztagen zu berühren.

Als im März der König dem Lande Concessionen gab, wie sie die kühnste Phantasie überflügelten, wäre es nicht mehr als Pflicht gewesen, ebenso großherzig dem König gegenüber zu handeln. Hätte man die verlangten zehn Millionen jährlicher Zinsen von der Staatsschuld übernommen, hätte man eine namhafte Armee dem Kaiser zur Aufrechthaltung der Würde der Monarchie bewilligt, kein Mensch hätte das selbständige ungarische Finanz- und Kriegsministerium beanstanden können. Die Geschichte würde sagen: „Ungarn ist das großherzigste Land Europa's. Ungarn hat zwei Mal in hundert Jahren die Monarchie gerettet“ und Kossuth und Batthyany würden einen Platz unter den achtbaren Charakteren der Weltgeschichte einnehmen. — Doch was thaten sie? Durch ungarische Studenten unterrichteten sie die Wiener Aula förmlich im Kravallmachen und bezahlten sie dafür mit Dukaten, die sie niederträchtiger Weise dem fleißigen Bürger stahlen. Durch den Kravall wollten sie bezwecken, daß der Kaiser nach Ofen flüchte, damit er dort ihrer Willkür preisgegeben sei. Sie wollten den Staatsbankerott herbeiführen und Kossuth sagte klar in einer Sitzung des Repräsentantenhauses: „Mir blutet das Herz bei jedem Sieg, den unsre Truppen in Italien erröthen.“ — Kann ein Minister klarer reden?

Zum Schein rief man die königliche Vermittelung an, um die Zerwürfnisse zwischen Ungarn und Kroatien beizulegen, und als der königliche Bevollmächtigte ankam, ward er gemordet, gemordet auf Anstiftung von Abgeordneten, an deren Spitze Johann Valogh stand und so die Bahn bewaffneter Empörung betreten.

Bei diesen unnatürlichen Erscheinungen dringt sich uns unwillkürlich die Frage auf, was wohl die Leiter der Bewegung für geheime Absichten gehabt haben mögen. Batthyany's maßloser Ehrgeiz lag in der Zukunft der Ereignisse die Krone Ungarns auf seinem Haupte. Kossuth wollte Rache am Kaiserhause üben, wegen der Verfolgung, der er unter dem vorigen System ausgesetzt gewesen, das Land und die Nation galt ihnen nur als Mittel zur Erreichung ihrer Zwecke. Beide leitete also nicht Patriotismus, sondern schändliche Selbstsucht, und unter die Unbegreiflichkeiten gehört es, daß die Magyaren jenem Manne zujuchzen, der die tausendjährige Selbstständigkeit des Landes vernichtet, es fast in eine Wüste verwandelt. Die Gesamtmonarchie wird gewaltiger dastehen als je, nach dem Ende des Kampfes, doch die goldne Bulle ist eine Antiquität geworden: und wem verdanken es die Magyaren? dem gepriesenen Kossuth! Unter die schmachvollsten Züge der Rebellion gehört es auch, daß jene Menschen, die seit dreihundert Jahren nicht durch eigenen Werth, sondern durch die Gnade ihres Herrn, des Kaisers, reich, mächtig, einflußreich geworden, nun als die heftigsten Feinde des Kaiserhauses auftreten. Auf den Namen Batthyany's, Karolny's, Esterhazy's u. s. w. brennt unaufhörlich das Brandmahl des Undanks, des Verraths.

Wenn wir nun von Ungarn absehen und werfen einen Blick auf das einst so blühende und reiche Siebenbürgen und fragen: was ist aus ihm geworden? so erhalten wir die Antwort: es ist zu Grunde gerichtet. Hunderte von Dörfern liegen in Asche, tausende

von Menschen starben des schrecklichsten Todes und der gewerbliche Bürger, welcher ein halbes Jahrhundert gerungen, um seine alten Tage in Ruhe zu genießen, ist an den Bettelstab gebracht worden. Und wer hat all dieses Unheil angerichtet: Kossuth und die ihm gleichgesinnten Freiheitshelden, die, zu armselig, um sich auf ehrliche Weise durch das Leben zu bringen, nur in der Verwirrung des Reichs und im Unglück der Rechtschaffenen ihre Zukunft haben sichern wollen!

Für irgeleiteten Patriotismus gibt es Mitleid und Gnade, doch für eine solche Masse von Schändlichkeiten, wie sie unter den Führern der Rebellion sich zeigt, ist in der Gegenwart nur das Schaffot, in der Zukunft der Fluch der Geschichte.

Das provisorische Gemeindegesetz für die k. k. österreichischen Staaten.

Wir Franz Joseph der Erste etc. etc. finden in Berücksichtigung des Bedürfnisses die in dem §. 33 der von Uns Unseren Völkern am 4. I. M. verliehenen Verfassung den Gemeinden gewährleisteten Grundrecht zur Erfüllung zu bringen, und durch das Gesetz zu regeln über Antrag Unseres Ministerrathes ein provisorisches Gemeindegesetz für die nachbenannten Kronländer des österreichischen Kaiserreiches, nämlich für das Erzherzogthum Oestreich ob und unter der Enns, das Herzogthum Salzburg, das Herzogthum Steiermark, das Königreich Syrien, bestehend aus den Herzogthümern Kärnten und Krain, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiška, der Markgrafschaft Istrien und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, für die gefürstete Grafschaft Tirol und Vorarlberg, das Königreich Böhmen, die Markgrafschaft Mähren, das Herzogthum Ober- und Niederschlesien, die Königreiche Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau, für das Herzogthum Bukowina, endlich für das Königreich Dalmatien am heutigen Tage zu erlassen.

Allgemeine Bestimmungen.

I.

Die Grundfeste des freien Staates ist die freie Gemeinde.

II.

Der Wirkungskreis der freien Gemeinde ist

- a) der natürliche,
- b) ein übertragener.

III.

Der natürliche umfasst Alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt, und innerhalb ihrer Grenzen vollständig durchführbar ist.

Er erhält nur mit Rücksicht auf das Gesamtwohl durch das Gesetz die notwendigen Beschränkungen.

Der übertragene umfasst die Beforgung bestimmter öffentlicher Geschäfte, welche der Gemeinde vom Staate im Delegationswege zugewiesen werden.

IV.

Die Verwaltung der in den natürlichen Wirkungskreis der Gemeinde gehörenden Angelegenheiten steht der Gemeinde selbst zu, welche sich durch die Majorität ihrer Vertretung ausspricht.

V.

In Bezug auf den natürlichen Wirkungskreis ist der Gemeindevorsteher das vollziehende Organ.

Erstes Hauptstück.

Von der Ortsgemeinde.

I. Abschnitt.

Constituierung.

a) Begriff.

§. 1. Unter der Ortsgemeinde versteht man in der Regel die als selbstständiges Ganze vermessene Katastralgemeinde, in so ferne nicht mehrere derselben bereits faktisch eine einzige selbstständige Ortsgemeinde bilden.

§. 2. Vorstädte haben mit der eigentlichen Stadt immer eine einzige Ortsgemeinde zu bilden.

§. 3. Einzelnen Steuer- oder Katastralgemeinden steht das Recht zu, sich mit anderen zu Einer Ortsgemeinde zu vereinigen.

§. 4. Wenn einzelne Gemeinden die Mittel nicht besitzen, um den ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Pflichten nachzukommen, so werden dieselben mit andern zu einer einzigen Ortsgemeinde vereinigt. Bei einer solchen Vereinigung darf jedoch das Vermögen und Gut der einzelnen Gemeinden wider deren Willen nicht zusammengezogen werden.

§. 5. Gemeinden mit bedeutender Volkszahl steht das Recht zu, sich in Fraktionen zu theilen, und denselben zu Erleichterung der Verwaltung einen gewissen Wirkungskreis anzuweisen.

§. 6. Landeshaupt- und Kreisstädte erhalten durch Gesetze eigene Verfassungen. Auch anderen bedeutenderen Städten ist das Recht vorbehalten, um Bewilligung einer eigenen städtischen Verfassung im Wege der Gesetzgebung einzuschreiten.

b) Gemeindeglieder und Fremde.

§. 7. In der Ortsgemeinde unterscheidet man:

1. Gemeindeglieder,
2. Fremde.

Die Gemeindeglieder sind entweder:

- a) Gemeindebürger, oder
- b) Gemeindeangehörige.

aa) Gemeindeglieder.

§. 8. Gemeindebürger sind jene, welche

a) dormalen von einem in der Gemeinde gelegenen Haus- oder Grundbesitz, oder von einem den ständigen Aufenthalt in der Gemeinde gesetzlich bedingenden Gewerbe oder Erwerbe einen bestimmten Jahresbetrag an direkten Steuern zahlen oder

b) von der Gemeinde förmlich als solche anerkannt worden sind.

§. 9. Wer auf andere Art, als in Folge des Erbrechtes in auf- oder absteigender Linie den Besitz von Realitäten in einer Gemeinde erwirbt, kann die Rechte eines Gemeindebürgers erst dann ausüben, wenn er von der Gemeinde in den Gemeindeverband aufgenommen worden ist.

§. 10. Gemeindeangehörige sind jene, welche durch Geburt oder Aufnahme in den Gemeindeverband der Gemeinde zuständig sind.

§. 11. Die Geburt begründet die Zuständigkeit zu jener Gemeinde, in welcher bei ehelichen Kindern die Aeltern, bei unehelichen die Mutter Gemeindeglieder sind.

§. 12. Die Aufnahme in den Gemeindeverband erfolgt entweder:

- a) durch förmlichen Gemeindebeschluss, oder
- b) stillschweigend durch Duldung eines ohne Heimathschein, oder mit einem bereits erloschenen Heimathscheine sich durch vier Jahre ununterbrochen in der Gemeinde aufhaltenden, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzenden Fremden, endlich
- c) bei Frauenpersonen durch die Verehelichung mit einem Gemeindegliede.

§. 13. Staatsdiener, Offiziere, die mit Offiziersrang Angestellten, Geistliche und öffentliche Lehrer sind Angehörige jener Gemeinde, in welcher ihre Stelle ihnen den ständigen Aufenthalt anweist.

§. 14. Bei Veränderungen in der Gemeindeangehörigkeit folgen minderjährige im Familienverbande lebende Kinder der Eigenschaft der Aeltern, uneheliche Kinder jener der Mutter, die Frau dem Gatten.

§. 15. Der Tod eines oder beider Aelterntheile ändert nicht an der Zuständigkeit der Waisen.

§. 16. Gemeindeangehöriger kann man nur in Einer Gemeinde sein.

bb) Fremde.

§. 17. Fremde in der Gemeinde sind Jene, welche ohne Gemeindeglieder zu sein, sich in der Gemeinde aufhalten.

§. 18. Personen, deren Zuständigkeit nicht erweislich ist, fallen, wenn sie erwerbsunfähig werden, der Gemeinde zur Last, in welcher sie sich zuletzt aufgehalten haben.

§. 19. Waisen der im §. 18 erwähnten Personen sind Angehörige jener Gemeinde, in welcher sie sich bei dem Ableben ihrer Aeltern befinden; Findlinge sind Angehörige jener Gemeinde, in welcher sie gefunden werden.

Die Angehörigkeit der Findlinge in Findelhäusern, welche Staats- oder Landesanstalten sind, wird durch besondere Gesetze bestimmt werden.

§. 20. Die Gemeinde hat über alle Gemeindeglieder eine genaue Matrikel zu führen, deren Einsicht jedem derselben frei steht.

c) Deren Rechte und Pflichten.

§. 21. Jedermann hat in der Gemeinde Anspruch

1. auf polizeilichen Schutz der Person und seines in der Gemarkung der Gemeinde befindlichen Eigenthums und

2. auf

stehenden Ein-

§. 22.

1. des

2. auf

Einrichtungen

3. auf

tigkeit, und

4. auf

nerhalb der

§. 23.

Wahlrecht; f

angeführten

slichen Wohn

der nachgewie

§. 24.

meindelaften

tragen in dem

nur die nach

ten Lasten.

§. 25.

durch einen

sich entspreche

zen, der zeit

den. Fühl

meindebeschluss

behörde wend

§. 26.

sondere die G

zelter Glieder

d) G

§. 27.

auschuss. Die

Wahl

§. 28.

1. Die

2. unter

beamten, D

welche einen

§. 29.

§. 30.

ratel stehendes

ihren Vertreter

von ihrem G

durch Bevollm

§. 31.

durch einen

a) wenn

Orte der Ge

b) wenn

in einer ander

zur Verwaltu

eingesetzt, und

ermächtigt ha

§. 32.

vertreten und

vorweisen.

§. 33.

ungetheilter

gen Gewerbs

für eine Actio

Drei Tag

De

Als nur

loren war, da

2. auf die Benützung der Gemeindeanstalten nach Maß der bestehenden Einrichtungen.

§. 22. Die Gemeindeangehörigen haben überdies das Recht:

1. des ungestörten Aufenthalts im Gebiete der Gemeinde,

2. auf die Benützung des Gemeindegutes nach den bestehenden Einrichtungen,

3. auf Versorgung nach Maßgabe der nachgewiesenen Bedürftigkeit, und

4. auf Theilnahme an der Wahl des Gemeindeausschusses innerhalb der im §. 28 ad 2 bestimmten Grenzen.

§. 23. Die Gemeindebürger haben a) das aktive und passive Wahlrecht; b) die im vorhergehenden Paragraphen sub 1 und 2 angeführten Rechte; c) in so fern sie in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben, das Recht auf Versorgung nach Maßgabe der nachgewiesenen Bedürftigkeit.

§. 24. Alle Gemeindeglieder sind zur Theilnahme an den Gemeindelasten verpflichtet. Gemeindebürger, so wie auch die Fremden tragen in den Gemeinden, in welchen sie ihren Wohnsitz nicht haben, nur die nach den l. f. Steuern oder nach dem Realbesitze umgelegten Lasten.

§. 25. Fremden kann, wenn sie sich über ihre Zuständigkeit durch einen nicht erloschenen Heimatschein ausweisen, so lange sie sich entsprechend verhalten, und die Mittel zu ihrer Erhaltung besitzen, der zeitliche Aufenthalt in der Gemeinde nicht verweigert werden. Fühlt sich ein Fremder in dieser Beziehung durch einen Gemeindebeschluß gedrückt, so kann er sich um Abhilfe an die Bezirksbehörde wenden.

§. 26. Die privatrechtlichen Verhältnisse überhaupt und insbesondere die Eigentums- und Nutzungsrechte ganzer Klassen oder einzelner Glieder der Gemeinde bleiben un geändert.

d) Gemeindeferäsentanz und deren Wahl.

§. 27. Die Repräsentanz der Ortsgemeinde ist der Gemeindeausschuß. Dieser wird von der Gemeinde aus ihrer Mitte frei gewählt.

Wahlberechtigung. (Actives Wahlrecht.)

§. 28. Wahlberechtigt sind:

1. Die Gemeindebürger, und

2. unter den Gemeindeangehörigen: Die Ortspfarrer, Staatsbeamten, Officiere, die mit Officiersrang Angestellten, Personen, welche einen akademischen Grad erlangt haben, und öffentliche Lehrer.

§. 29. Das Stimmrecht ist in der Regel persönlich auszuüben.

§. 30. Minderjährige, und alle unter Vormundschaft oder Curatel stehenden Personen dürfen ihr actives Wahlrecht nur durch ihren Vertreter, die Ehegattin durch ihren Ehemann, und Witwen, von ihrem Ehemanne geschiedene und unverehelichte Frauenpersonen durch Bevollmächtigte ausüben.

§. 31. Außerdem ist die Ausübung des activen Wahlrechtes durch einen Bevollmächtigten nur dann zulässig:

a) wenn das Gemeindeglied im öffentlichen Interesse von dem Orte der Gemeinde abwesend ist, und

b) wenn der in einer Gemeinde begüterte Grundbesitzer zwar in einer andern Gemeinde ansässig ist, jedoch in dem Gemeindebezirke zur Verwaltung seines Grundbesitzes einen Pächter oder Verwalter eingesetzt, und denselben zur Ausübung seines activen Wahlrechtes ermächtigt hat.

§. 32. Der Bevollmächtigte darf jedoch nur Einen Machtgeber vertreten und muß eine in gesetzlicher Form ausgefertigte Vollmacht vorweisen.

§. 33. Von den Mitbesitzern einer steuerpflichtigen Realität zu ungetheilter Hand und von den Theilnehmern an einer steuerpflichtigen Gewerbsunternehmung hat nur der an die Steuer Angeschriebene, für eine Actiengesellschaft der Bevollmächtigte eine Stimme.

(Fortsetzung folgt.)

Drei Tage aus dem Leben eines Schullehrers.

Dem wirklichen Leben nach erzählt

von

Otto Ruppins.

Zweiter Tag.

(Schluß.)

Als nun der Pfarrer sah, daß alle seine Müß' an mir verloren war, da ging er auf mein Verderben aus. — Im Herbst er-

hielt ich eine Warnung des Superintendenten, mich eines angemessenen Betragens, dem Pastor gegenüber, zu befleißigen. — Ich machte mich auf die Beine und schüttete, Auge gegen Auge, dem Superintendenten mein Herz aus — es mochte aber nicht viel gefruktet haben, denn im November erhielt ich eine Vorladung zu dem letztern, und da wurde mir auf den Kopf schuld gegeben, in meinem Unterricht von der vorgeschriebenen Religionslehre abgegangen zu sein und dafür neue freigeistige Ideen eingeschwärzt zu haben. Ich verteidigte mich mit aller Kraft, ich verlangte specielle Nachweise, ich beleuchtete den Standpunkt meines Anklägers, des Pfarrers — ich ward warm und hatte vielleicht noch nie so gut gesprochen. Aber eiskalt entließ mich der Superintendent und sagte nichts, als: er werde über mich berichten. — Bald nachher verbreitete sich das Gerücht im Dorfe, ich würde meine Stelle verlieren. Woher es kam, konnte ich mir denken und ich beruhigte meine Lene mit der Sicherheit eines reinen Gewissens.

So ist der heutige Tag herangekommen von dem ich noch nicht weiß, was sich aus ihm entspinnen wird. Wie ein dunkler Wolkenberg liegt die Zukunft vor mir, aber ich verzage nicht, und sollte das Schlimmste kommen.

Der Sonne, Stern und Winden
Giebt Wege, Lauf und Bahn,
Der wird auch Wege finden
Wo dein Fuß wandeln kann!

Es war heute Morgen gegen zehn, da traf ein großes Schreiben des Consistoriums, durch den Superintendenten an mich gesandt, ein. Als Beilage war das neueste Heft des Schulblattes, und ein Aufsatz darin von mir roth angestrichen. Es war eine Kritik der neuesten pietistischen Bestrebungen, mit Hinblick auf die von ihren Vertretern gebrachten Mitteln zum Zweck. — Das Consistorium ließ sich in der bittersten Weise über den Artikel aus, gab dem Superintendenten Auftrag, zu untersuchen, ob ich, den das Gerücht als Verfasser nenne, es wirklich sei und in diesem Falle mich sofort zu suspendiren. — Morgen soll ich nach der Stadt und mich erklären — ich werde sprechen, wie es in meinem Herzen steht und ich danke mit vollem Herzen der Freundlichkeit des Superintendenten, daß er zart genug war, mir mein Urtheil nicht durch den Pfarrer vorlegen zu lassen.

Ich habe natürlich meinem Weibe den Stand der Dinge nicht verschweigen können, so gern ich es gethan hätte, denn sie ist hoch schwanger. Es hat sie sehr erschüttert, obgleich die verschiedenen Redereien im Dorfe sie auf die Möglichkeit eines solchen Schicksals vorbereitet hatten. Sie mußte sich Nachmittags ins Bett legen.

Morgen ist Weinachts Heiligabend. Es wird ein trauriges Fest werden. Wenn nur meine Lene nicht kränker wird und sich wieder ermannt. Wo soll ich mit der leidenden Frau hin, wenn ich das Schulhaus verlassen muß?

Allerlei Neuigkeiten.

* * Bei dem Gefechte am 10. Juli bei Szerehsalva ist der General Bem an der linken Wange verwundet worden. Die Insurgenten hatten sich nach diesem Gefechte bis nach Szajregan zurückgezogen.

* * Der Pole Mieroslawsky, Heerführer der deutschen Revolutionärpartei hat in den schönen Fluren am Neckar arge Unwesen getrieben. In Heidelberg ließ er alle jene Bürger die es wagten eine Ansicht auszusprechen, welche den Freiheitshelden entgegen war, einkertern. Seine Schaaren, besonders aber die Flüchtlingalegion unter Struve's Commando, überboten sich an Gemeinheit und rohem und brutalem Benehmen. Diese guten Leute, welche vorgeben ihr Vaterland frei zu machen, bestahlen die friedlichen Bürger und drohten die Häuser in Brand zu stecken, wo man sie nicht freischalten und walten ließ. Eine Deputation Heidelberger Bürger ging zum Freiheitsmann Struve und bat ihn ihre schöne Neckarbrücke doch nicht in die Luft zu sprengen, indem dieses ein großes Unglück für die Stadt sein würde, und sie glaubten um so mehr dieses Verlangen stellen zu können, indem die Bürgerschaft seit 6 Wochen täglich 12 bis 15000 Mann der Freiheitsarmee hätte versorgen müssen und daß viele arme Familien sich wochenlang mit trockenem Brote begnügt hätten um nur den Soldaten Suppe, Fleisch und Bier reichen zu können, und daß sie ja auch allen übrigen Fre-

derungen der provisorischen Regierung nachgekommen sei. Struve gab zur Antwort: An Heidelberg liege ihm und den Seinigen nichts; sie hätten die Freiheit Deutschlands im Auge, für diese kämpften sie; ob eine Stadt, oder auch mehrere zu Grunde gingen, darum kümmerten sie sich nichts und die Deputation sollte sich fortpacken. So gehen diese Freiheitskämpfer mit dem friedlichen Bürger um, es ist daher nicht zu verwundern, daß die Preußen bei ihrem Einzuge in Heidelberg mit großem Jubel begrüßt wurden, indem sie die armen Bürger von dem Freiheitsjoch erlöst haben.

* * * Vor seiner Abreise aus Pesth hat Kossuth angeordnet, für die angeblich jeden Tag zu erwartenden fremden Gesandten Wohnungen herzurichten. Für den belgischen Gesandten wird das Horvath'sche Haus in der Hatvongasse, für den französischen Gesandten ein Haus in der Herrengasse, für den türkischen Gesandten das Cziriakische Palais auf dem Neumarktplatz, und endlich für Kossuth selbst das fürstlich Grassalkovic'sche Palais hergerichtet. Trotzdem, daß Kossuth nun mit seinem Regierungsanhang schon davongegangen ist, werden die Gesandtschaftshotels mit dem größten Eifer eingerichtet, um das Volk glauben zu machen, daß Kossuth mit den fremden Mächten in freundschaftlicher Beziehung stehe.

* * * Kossuth soll einem Engländer in Pesth mehrere Millionen Gold übergeben, und dagegen englische Creditspapiere in Empfang genommen haben.

* * * Nach dem „Herold“ wird in Körmend in Ungarn öffentlich von einem großartigen Mordplane gesprochen, der an die sicilische Vesper erinnert. Man will nämlich die k. k. Truppen anfangs freundlich empfangen, sie dann im Schlafe überfallen und niedermegeln. Ein Glück, daß die Körmender so geheimnißvoll sind. Am 12. Juli waren bereits 4000 Mann vom Armeecorps des J. M. Nugent eingerückt, ohne daß die Soldaten ermordet worden wären.

* * * Die Demokraten vom reinsten Wasser haben kürzlich ihr Programm herausgegeben. Es lautet:

- 1) Alle Gesetze sind abgeschafft und dürfen nie wieder eingeführt werden.
- 2) Die Vernunft hat keine Gültigkeit mehr.
- 3) Jeder Deutsche hat das Recht und die Pflicht, den ganzen Tag mit geladenem Gewehr umherzulaufen.
- 4) Die Anarchie wird so lange anerkannt, bis das Chaos vollständig eingeführt ist.
- 5) Das Vorurtheil „Gott“ wird dem subjektiven Gefühl überlassen.
- 6) Die Todesstrafe ist aufgehoben, doch bleibt die Guillotine als Maßregel permanent.
- 7) Vollständiger Müßiggang wird gewährleistet.
- 8) Jeder, der zur Wiederkehr der Ruhe und Ordnung aufwiegelt, wird ohne Weiteres geköpft.
- 9) Das unsittliche Institut der Ehe wird durch das Prinzip freier Association aufgehoben.

Dem ließe sich noch Manches hinzufügen, wie z. B. das Eigenthum wird als Diebstahl betrachtet, weshalb jeder, der noch etwas besitzen sollte, nichts Eiligeres, zu thun hat, als das Seinige durchzubringen.

Die Censur ist zwar aufgehoben, jedoch wird jede Zeitung, die sich begeben ließe, eine ministerielle Maßregel zu billigen, sofort confiscirt, und der Redakteur für vogelfrei erklärt.

Jeder, der einen anständigen Rock trägt, ist der Reaktion verdächtig, und wird dem öffentlichen Mißtrauen empfohlen. Ebenso Jeder, der keinen breitkrempigen weißen Hut mit rother Feder trägt, und sich rasiren läßt. Namentlich wird es als gegen die Schamhaftigkeit verstößend betrachtet, das Kinn entblößt zu tragen. Wem kein Bart wächst, der mag einen falschen ankleben.

Die Communitäten sind angewiesen, für lockeres Straßenpflaster zu sorgen damit dem Volke nicht die Mittel, seine Einwürfe gegen falsche Regierungsmaßregeln zu machen, entzogen oder verkümmert werden.

Jedes Individuum männlichen Geschlechts daß das zwölfte Jahr erreicht hat, soll auf Staatskosten im Barrikadenbau unterrichtet werden.

Wähler und wahlfähig ist jeder lebendige Mensch über 14 Jahre, dem nicht wenigstens 3 Sinne fehlen.

* * * Kossuth soll zur Anschaffung von Waffen und zur Bezahlung einiger in seinem Interesse schreibenden Journale, für seine ge-

heime Agentie in England bei verschiedenen Londoner Bankiers einen Kredit von 300,000 fl. C.M. eröffnet, die österreichische Gesandtschaft daselbst aber Beschlagnahme darauf gelegt haben.

* * * Die gallizische Grenze gegen Ungarn ist an manchen Orten dreifach besetzt durch Finanzwache, Landsturm und russische Cavallerie, um einen etwaigen Durchbruch der in Ungarn dienenden Polen nach Gallizien zu verhindern. Dembinski hat von der ungarischen Insurgentenarmee wirklich abgedankt.

* * * Der ehemalige ungarische Ministerpräsident Graf Batthyany befindet sich in Laibach in Haft. Sein Proceß wird rasch betrieben, dürfte aber nicht zu Gunsten des Grafen ausfallen. Der Graf wird manigfaltiger Dinge beschuldigt.

Neueste Nachrichten.

Durch die Güte der k. k. Agentie in Bukarest, der wir uns die Ehre geben hiermit unsern innigsten Dank öffentlich abzustatten, sind der Redaktion soeben Wiener Blätter zugekommen, worin amtlich berichtet wird, daß **Ofen und Pesth am 11. Juli Nachmittags 5 Uhr von den kaiserlichen Truppen besetzt worden ist.** An demselben Tage ist auch bei Komorn eine große Schlacht vorgefallen. Die Insurgenten haben daselbst ihre ganze Macht versammelt und bekamen einen Wink davon, daß die kaiserlichen Truppen auf Ofen marschirt seien. In der Meinung es befände sich nur noch eine kleine Macht von kaiserlichen Truppen um Komorn, fielen die Insurgenten mit ihrer ganzen Kraft über die k. k. und kais.-russischen Truppen her, wurden aber von den Lehern so kräftig bewillkommt, daß die Insurgenten wie der Sturmwind in ihre Festung zurückflogen. Ueber beide wichtigen Begebenheiten wird unser nächstes Blatt ausführlicher berichten. Unter den Tapfern bei Komorn werden die Brigaden Bianchi, Sartori und Benedek besonders genannt.

Allerneuestes.

(Kronstadt, 28. Juli.) Soeben erhalten wir aus verlässlicher Quelle die Nachricht, daß unsere Truppen ihre bisherige Stellung verlassen haben und tiefer in das Szeklerland hineingegangen sind. Der Insurgentengeneral Bem hat sich in Folge dieser Bewegung in die Eßker Gebirge geworfen, indem er es nicht wagt mit seinen Schaaren dem Herrn FML. Grafen Clam-Gallas Excellenz die Stirne zu bieten. Nach eingezogenen glaubwürdigen Nachrichten haben die Insurgenten als Ergebnis von der Schlacht bei S. Szt. György am 23. Juli bereits über 500 Mann von ihrer Mannschaft begraben. 6 Kanonen wurden den Insurgenten demontirt und gegen 3000 Mann von den Szeklern haben die Gewehre weggeworfen und sind nach ihrer Heimat entflohen. Bem hat sie mittelst Patronen zusammenfangen lassen und unter Androhung der Todesstrafe wenn sie nochmals fliehen würden, unter seine Bataillone wieder eingereiht. Es nützt den Generalen Bem aber alles nichts: einen Feldherrn wie Graf Clam-Gallas, der unter dem größten Donner der Bem'schen Geschütze seine Batterien selbst richtete und seinen Kriegern zurief: „Zegt Kinder feuert!“ und ihnen voraus in die Schlacht ging den auch die tapferen russischen Truppen auf das höchste verehren, wird er nicht besiegen! General Graf Pergen, ist nächst Sr. Excellenz ein Gegenstand der tiefsten Verehrung der k. k. Armee, die eben so brav als tapfer ist. Regimente wie Bianchi, vor dem der tapfere Feldherr selbst den Hut zog, Parma, Sivkovich, Carl Ferdinand und Leiningen Infanterie, die ausgezeichneten Bukowiner Gendarmen und unsere sächsischen Jäger und Grenadiere, sowie Savoyen- Dragoner und May Chevauxlegers mit unserer unvergleichlichen Artillerie, die alle wie die Mauern in dem feindlichen Feuer standen, sind unter der jetzigen Leitung im Vereine mit den tapferen und braven russischen Bataillonen und Eskadronen unüberwindlich und der friedliche Bürger kann sich ganz beruhigt der Hoffnung hingeben, daß die vereinten k. k. und kais.-russischen Streitkräfte dem sehr zerrütteten Siebenbürgen ehebaldigst den beglückenden Frieden erkämpfen werden!

In diesem Augenblick als die Formen des Satellit schon in der Presse waren, erhalten wir eine trostreiche Proklamation Sr. Excellenz des Herrn FML. Grafen Clam-Gallas „an das treue Sachsenvolk“ welche in der nächsten Zeitung mitgetheilt wird. Die Proklamation bezieht sich auf den guten Stand der Sache gegen die Insurgenten.

Unter der Verantwortung des Verlegers.

Gedruckt und im Verlag in Johann Gött's Buchdruckerei in Kronstadt.

Dieses Bei-
„Kronstadt.“
erscheint vor-
periodischen
men

No. 26

(Kro-
wenig zu
und auf de
reich ist un
den Kübel
Bom-
ziellen Rad
gen erhalte
Bascharbel
in Kasou-
varheln gen
Einem
bestätigen k
dau eingedr
sein sollen.
die betrefen
Banknoten
rakter und
und darübe
hoch zu ste
5 Tausend
mittelft Ba

Das

(Aus dem

In D
Károlyi

Statt, wo
sche und
Diner Sta
reure, Eßt
sondern au
päisichen G
Wir
und Chara

D

Lord

Duc

March

*) Ge-
alle fremden
tischen Verk
England, J